



GZ: ABT13-212051/2021-20

Graz, am 24.10.2024

Ggst.: lt. Verteiler, Abwasserbeseitigungsanlage  
Stadtgemeinde/Stadtwerke Trofaiach Ges.mbH, 8793 Trofaiach,  
Luchinettigasse 9, Genehmigungsverfahren, Anpassung und  
Erweiterung der Kläranlage Trofaiach,  
Beschwerdevorentscheidung, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 15.10.2024 hat das Arbeitsinspektorat Steiermark – Außenstelle Leoben Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen den Bescheid des Landeshauptmannes vom 14.03.2022, GZ: ABT13-212051/2021-16 erhoben. In der Beschwerde wird begehrt, die Auflage 7 des vorgenannten Bescheides aufzuheben bzw. derart abzuändern, dass der Bescheidadressat verpflichtet wird und keine dritte Person.

Hierüber wird zwecks Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligung unter neuerlicher behördlicher Beurteilung des Beschwerdepunktes die mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 13. November 2024**

mit dem Zusammentritt **in er Stadtgemeinde Trofaiach, Luchinettigasse 9, 8793 Trofaiach**

**um 9:30 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- 
- § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2021
- §§ 32 Abs. 1 und 2 lit. a, 99 Abs. 1 lit. d und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Mag. Elisabeth Forenbacher

**Abwassertechnischer Amtssachverständiger** ist Ing. Franz Hauser

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher  
*(elektronisch gefertigt)*